

Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Im Jahr 2014 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Mit dem Vorschlag sollen die bestehenden Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion überarbeitet werden, um Hindernisse, die der nachhaltigen Entwicklung dieser Branche im Weg stehen, zu beseitigen. Dabei sollen die Regeln für das Kontrollsystem, die Handelsregelung, verschiedene Verfahren im Bereich des Tierschutzes und der Einsatz unzulässiger Stoffe verschärft werden. Durch die vorgeschlagene Verordnung wird ein einheitliches Paket EU-weit geltender Bestimmungen eingeführt, mit dem die gesamte Öko-/Biobranche erfasst wird. Das Parlament soll im Rahmen der Plenartagung im April über diesen Vorschlag abstimmen.

Der Vorschlag der Kommission

Im März 2014 verabschiedete die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Der Vorschlag, durch den die aus dem Jahr 2007 datierende [bestehende EU-Verordnung](#) über die ökologische/biologische Produktion aufgehoben wird, zielt darauf ab, regulatorische und nichtregulatorische Hürden, die die Öko-/Biobranche der EU in ihrer Entwicklung hemmen, zu beseitigen, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu stärken und unlauteren Wettbewerb unter den Erzeugern zu unterbinden. Im Vergleich zur bestehenden Verordnung beabsichtigt die Kommission mit ihrem Vorschlag, Produktionsvorschriften zu harmonisieren und einige Ausnahmen und Abweichungen von den geltenden Vorschriften abzuschaffen bzw. auslaufen zu lassen, den Geltungsbereich der Ökovorschriften auf eine breitere Palette von Produkten auszudehnen, einen verstärkt risikobasierten Ansatz für amtliche Kontrollen einzuführen und die Anforderungen für Kleinlandwirte durch ein Gruppensertifizierungssystem zu vereinfachen. Außerdem sind besondere Vorschriften zur Vereinheitlichung der Maßnahmen vorgesehen, die zu treffen sind, wenn unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe vorgefunden werden.

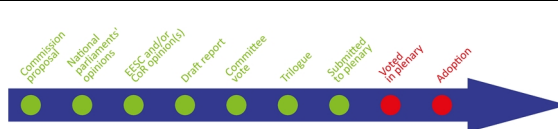
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss des Parlaments für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) nahm seinen [Bericht](#) über den Vorschlag im Oktober 2015 an und stimmte zudem über ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat ab. Im November 2015 wurden unter luxemburgischem Ratsvorsitz Trilogverhandlungen aufgenommen, die im Juni 2017 eine vorläufige Einigung zwischen dem maltesischen Ratsvorsitz und dem Parlament hervorbrachten. Diese wurde in der Folge von den im Sonderausschuss Landwirtschaft des Rates vertretenen Mitgliedstaaten gebilligt. Am 22. November 2017 genehmigte der AGRI-Ausschuss die vorläufige [Einigung](#), über die nun im Plenum in erster Lesung abgestimmt werden muss. Bei etlichen Punkten der Einigung vertritt das Europäische Parlament einen klaren Standpunkt. So hat das Parlament mit Blick auf das Ziel, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu stärken, beispielsweise dafür gesorgt, dass die Kontrollen mindestens eine jährliche physische Überprüfung vor Ort umfassen würden, bei der die Einhaltung der EU-Normen für Landwirte, Züchter, verarbeitende Betriebe, Händler und Importeure kontrolliert wird. Um sicherzustellen, dass ökologische/biologische Erzeugnisse nicht durch Pflanzenschutzmittel verunreinigt werden, werden ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette durch den Vorschlag stärker in die Pflicht genommen, wenn es um den ausschließlichen Einsatz zugelassener Techniken und die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung

EPRS Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

geht. Durch die neuen Rechtsvorschriften sollen Kontaminierung und möglicher Betrug in landwirtschaftlichen Mischbetrieben (also Betrieben, in denen sowohl konventionelle als auch ökologische/biologische Lebensmittel hergestellt werden) unterbunden werden; zu diesem Zweck sollten die Landwirte und anderen Unternehmen für eine Trennung der für die ökologische/biologische und die konventionelle Produktion benötigten Produktionsmittel wie auch der Endprodukte Sorge tragen. Der vereinbarte Text muss vom Parlament im Plenum und vom Rat angenommen werden, bevor er in Kraft treten kann. Nach der Annahme soll die Verordnung ab dem 1. Januar 2021 gelten.

Bericht für die erste Lesung: [2014/0100\(COD\)](#); federführender Ausschuss: AGRI; Berichterstatter: Martin Hausling (Verts/ALE). Weitere Informationen finden Sie in dem einschlägigen [Briefing](#) aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

